

Arbeitsgrundsätze und Fördermöglichkeiten der Genossenschaftsstiftung

1. Die Grundlagen der Stiftungsarbeit

Die Genossenschaftsstiftung besteht seit mehreren Jahrzehnten zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Umfeld des Genossenschaftsverbandes. Sie ist vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Die Stiftung fördert Projekte und Maßnahmen aller Art, die nach der Stiftungssatzung förderungsfähig sind. Zielsetzung ist insbesondere die Förderung von Kooperationsprojekten und Maßnahmen, die von dem Grundgedanken der eigenverantwortlichen Selbsthilfe und Selbstverwaltung geprägt sind. Es geht also in erster Linie um Vorhaben, die mehrere Personen oder Einrichtungen gemeinsam in Angriff nehmen wollen. Die Satzung regelt in § 3 die Art der Maßnahmen und den Rahmen der Fördermöglichkeiten. Dieser § 3 lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 3

Stiftungszweck

(1)Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

(2)Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt- und Denkmalschutzes und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 Nr. 2 AO. Die Verwirklichung des Stiftungszweckes erfolgt durch Maßnahmen gem. Abs. 3.

(3)Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1.Förderung der Ausbildung des genossenschaftlichen Nachwuchses durch Schulung; soweit die Schulung durch Dritte vorgenommen wird, durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO.

2.Förderung der Ausbildung der Hessischen Landjugend und der Jugend in der Genossenschaftsorganisation durch Spenden an Schulen, weiterbildende und Volkshochschulen, Organisationen und ähnliche Einrichtungen im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO.

3. Förderung der Ausbildung des akademischen Nachwuchses durch Spenden an Universitäten und wirtschaftswissenschaftliche und landwirtschaftliche Institute im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO.

4. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (z.B. Foren, Symposien) und Forschungsvorhaben, speziell im genossenschaftlichen Sektor.

5. Die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden haben (§ 58 Nr. 1 AO).

6. Förderung der genossenschaftlichen Schulungseinrichtungen, speziell von Aus- und Fortbildungseinrichtungen unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 oder Nr. 2 AO.

7. Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO, die sich im ländlichen und gewerblichen Genossenschaftswesen verdient gemacht haben.

8. Durchführung von Bildungsveranstaltungen.

2. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit kulturellen, sozialen und sonstigen gemeinnützigen Aufgaben entsprechend der Satzung der Stiftung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Anträge an die Stiftung werden formlos gestellt. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Darstellung der Aufgaben, Arbeit und Zielsetzung des Antragstellers (Satzung, Arbeitsbericht).
- Inhaltliche Beschreibung des geplanten und zu fördernden Vorhabens.
- Finanzierungsplan mit Kostenvoranschlag für das geplante Vorhaben, wobei ein Eigenanteil vorgesehen werden sollte.
- Sonstige Unterlagen, die eine Entscheidung über den Antrag erleichtern.

3. Vergabeprinzipien

Alle geförderten Vorhaben müssen den Bestimmungen der Satzung entsprechen. Förderungswürdig sind Vorhaben und Maßnahmen von herausragender Bedeutung. Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen aus den Stiftungsmitteln ist, dass keine Dauerförderung erfolgt und alle weiteren Finanzierungsmöglichkeiten einschließlich der Eigenmittel ausgeschöpft sind.

Die Anträge werden in den Sitzungen des Vorstands oder seiner Beauftragten beraten und entschieden. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung seines Antrages. Dieser Zuwendungsbescheid enthält:

- die grundsätzliche Zusage
- den Zuwendungsbetrag
- den Verwendungszweck
- die Voraussetzungen und ggf. Auflagen für die Auszahlung
- beigefügt wird der Vordruck für eine zurückzureichende Zuwendungsbestätigung

Der Zuwendungsbetrag wird nach schriftlicher Anforderung und Vorlage der Zuwendungsbestätigung frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung/vor Projektbeginn überwiesen.

Eine Zusage ist an die Maßgabe gebunden, dass im Rahmen des Projektes die Förderung durch die Stiftung veröffentlicht wird.

Der Zuwendungsempfänger muss auf einem Vordruck der Stiftung die vereinbarte Form der Förderung bestätigen und ist verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen. Diese sind im Original der Stiftung zu überreichen. Die Stiftung selbst unterliegt der staatlichen Aufsicht durch die Stiftungsbehörde der Stadt Frankfurt am Main sowie dem zuständigen Finanzamt. Bei Nichtbeachtung getroffener Vereinbarungen oder Auflagen der Zuwendungen behält sich die Stiftung grundsätzlich vor, eine Kürzung des zugezahlten Betrages oder auch eine Rückforderung vorzunehmen.